



# **Satzung**

**der Karnevalsgesellschaft**

**Lövenicher-Neustädter 1903 e.V.**

**Tanzkorps „Blaue Jung`s“**

Stand: 10-05.2016



## **Präambel**

Um die Lesbarkeit der Satzung und Ordnungen zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich/weiblich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechter.

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Lövenicher Neustädter 1903 e.V.“, „Tanzkorps Blaue Jungs“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 5279 eingetragen (im Text gekürzt KG LN ausgeführt).

Sitz der Gesellschaft ist Köln-Lövenich. Die Geschäftsstelle befindet sich beim

1. Geschäftsführer.

Die Farben des Vereins sind: blau-schwarz, Tanzkorps und Kindertanzkorps: marineblau. Das Emblem besteht aus einem Löwen mit Anker und den Buchstaben „L“ und „N“.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung Karnevalistischen rheinischen Brauchtums Gem. § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen und karnevalistischer Festlichkeiten und durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere die Durchführung eines Umzugs.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§51 ff. und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme**

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.

Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder, Mitglieder des Tanzkorps und Mitglieder der Kindertanzgruppe, Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Ehrenratsherren.

Förderndes Mitglied kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Personen sein.

Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt nach einer einjährigen Probezeit nach der Anmeldung.

In dieser Zeit hat das Probemitglied aktiv an dem Vereinsleben teilzunehmen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheiden die Mitglieder auf einer Monatsversammlung.



## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, sowie bei Auflösung des Vereins.

Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Verein schriftlich dem Geschäftsführer einzureichen.

Mitglieder, die durch ihren Lebenswandel oder ihr Verhalten schriftlich oder mündlich das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist das betroffene Mitglied durch Einschreiben zu laden. Nach seiner Anhörung und einer Aussprache erfolgt die geheime Abstimmung. Erscheint der Eingeladene nicht, so ist ihm das Ergebnis der Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ehrenrat anzurufen.

Bei Austritt eines Mitglieds hat es alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände zurückzugeben.

Bei groben Verstößen gegen die Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Mitglieder bis zur nächsten Monatsversammlung von ihrer Mitgliedschaft zu entbinden.

## **§ 6 Beiträge**

Geschäftsjahr läuft vom 01.05. – 30.04.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern und Mitgliedsanwärtern einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder**

Ausgetretene Mitglieder können nur durch eine Mitgliederversammlung in geheimer Wahl wieder aufgenommen werden.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied, Ehrensensator, sowie Ehrenratsherr kann nur werden, wer dem Verein durch außergewöhnliche Leistungen einen Dienst erwiesen hat. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

Jahreshauptversammlung  
Mitgliederversammlung  
Geschäftsführender Vorstand



## § 10 Jahreshauptversammlung und Beschlussfassung

Die Jahreshauptversammlung findet i.d.R. am zweiten Dienstag im Mai statt. Die schriftliche Einladung soll mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung der Versammlung erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind zwei Wochen vor dieser auf der Geschäftsstelle einzureichen. Alle eingehenden Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes bzw. des Tanzkorps und des Kindertanzkorps.

Genehmigung der Protokolle der letzten Versammlung,

Mitteilung des Jahresberichts des Vereins durch den Vorstand,

Bericht der Jahresabrechnung des Vereins durch den Schatzmeister,

Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Schatzmeisters,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl des Vorstandes (sofern Tagesordnungspunkt),

Wahl der/des Kassenprüfers (sofern Tagesordnungspunkt),

Wahl des Ehrenrates (sofern Tagesordnungspunkt).

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. In den geschäftsführenden Vorstand wählbar ist jedes aktive Mitglied nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft.

Zur Durchführung der Vorstandswahl wird auf der Jahreshauptversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und einem Beisitzer ernannt, dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch, bis alle zur Wahl stehenden einzelnen Funktionen gewählt sind.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Danach erfolgt auf der Jahreshauptversammlung die Neuwahl des Vorstandsmitglieds für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen gilt eine Annahme mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, bei Vereinsauflösung  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung findet an jedem zweiten Dienstag eines Monats statt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung wird vom Vorstand bestimmt, sie muss jedoch spätestens 3 Wochen nach Eingang (Poststempel) des Antrags bei der Geschäftsstelle stattfinden.

Über jede Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind nach Genehmigung durch die Mitglieder von den Zeichnungsberechtigten zu unterzeichnen und geordnet aufzubewahren. Jedem Mitglied ist auf Wunsch eine Einsicht in die Protokolle zu ermöglichen.



## § 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1.) Präsident
- 2.) 1. Vorsitzender
- 3.) Schatzmeister
- 4.) Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt zur Entscheidungshilfe regelmäßig Vorstandssitzungen durch und protokolliert diese.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, wobei der eine der Präsident oder 1. Vorsitzende und als weiterer der Geschäftsführer oder Schatzmeister sein muss.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden in einem Geschäftsverteilungsplan näher beschrieben. Dieser Geschäftsverteilungsplan wird vom Präsidenten und dem 1. Vorsitzenden jeweils nach der Jahreshauptversammlung erstellt. Darüber hinaus bleibt es dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, bei besonderen Anlässen entsprechend zu entscheiden.

## § 12 Vorstand

Zur Erledigung der notwendigen Arbeiten im Verein können weitere Funktionen eingerichtet werden:

### **Vorstand:**

2. Vorsitzender (Schriftführer des geschäftsführenden Vorstands – ohne Stimmrecht; als Vertreter des 1. Vorsitzenden – mit Stimmrecht),  
2. Geschäftsführer (als Vertreter des 1. Geschäftsführers),  
Tanzkorpsleiter (Kommandant des Tanzkorps),  
Pressesprecher,  
Sitzungspräsident,  
Literat  
Schriftführer.

1. Kassierer,  
2. Kassierer,  
Casinobeauftragter,  
Archivar,  
Bestandsverwalter,  
Zugleiter,  
Prinzenführer,  
Fahnen- bzw. Standartenträger,  
Kindertanzkorpsleiter.

Die Aufgaben dieser Funktionen werden in einem Geschäftsverteilungsplan näher beschrieben. Dieser Geschäftsverteilungsplan wird vom Präsidenten und dem 1.



Vorsitzenden jeweils nach der Jahreshauptversammlung erstellt. Darüber hinaus bleibt es dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, bei besonderen Anlässen entsprechend zu entscheiden.

### **§ 13 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 5 aktiven und verdienten Mitgliedern der KG. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie werden zunächst für 3 Jahre gewählt und können dann jeweils wiedergewählt werden. Der Ehrenrat soll als Vermittler, aber auch als letzte Institution, bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitglied, tätig werden. Der Ehrenrat kann sowohl vom Vorstand als auch vom Mitglied angerufen werden.

### **§ 14 Geschäftsordnung und Kassenprüfung**

Der Schriftwechsel ist geordnet und nach rechtlichen Fristen aufzubewahren.

Das Kassenbuch und die EDV-Buchhaltung sind in kaufmännisch einwandfreier Form zu führen.

Durch Vorlage der Bücher und der Belege muss jederzeit die Vermögenslage des Vereins eindeutig zu erkennen sein. Die Bestände sind Eigentum des Vereins, für Vereinsschulden haftet der Verein.

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Amtsperioden überlappend sein sollen. Der Vorstand hat sich mit einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

### **§ 15 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder nach einjähriger Zugehörigkeit im Verein, Tanzkorpsmitglieder nach 3 Jahren Zugehörigkeit im Tanzkorps, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und zwei Abgeordnete des Jugendausschusses des Kindertanzkorps.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung muss in der schriftlichen Einladung als einziger Tagesordnungspunkt an alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.

Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen kommt gemeinnützigen Einrichtungen zu Gute, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Einrichtung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 17 Satzungsänderung**



Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom geschäftsführenden Vorstand oder von aktiven Mitgliedern gestellt werden. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung, bei dringendem Handlungsbedarf auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 10.05.2016 in Kraft.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

---